

# Rahmenbedingungen für elektronische Bauvorlagen für das Baugenehmigungsverfahren im Land Brandenburg



## Rechtsgrundlage

Die Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg verpflichtet in § 2 Absatz 3 die Bauherrin bzw. den Bauherrn die Bauvorlagen nicht nur im Papierformat, sondern zusätzlich in elektronischer Form vorzulegen. Hierbei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Bauvorlagen durchgängig elektronisch erstellt wurden. Die Bauvorlagen können auch nach der Erstellung eingescannt werden.

## Datenträger

Für die Übergabe der Bauvorlagen sind Speichermedien (z.B. CD, DVD oder USB-Stick) zu verwenden. Eine Annahme per E-Mail ist nicht möglich. Die Datenträger bleiben bis zum Abschluss des Verfahrens in der Bauaufsichtsbehörde und werden dann zurückgegeben. Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde berät Sie gern, welcher Datenträger favorisiert wird.

## Übereinstimmungserklärung

Die Dateien müssen dem Papierantrag entsprechen. Die Bauherrin bzw. der Bauherr erklärt die Übereinstimmung in Punkt 9 des Bauantrages und bestätigt dies mit der Unterschrift unter dem Bauantrag. Sie haften für eventuelle Schäden, wenn andere oder widersprüchliche Inhalte elektronisch eingereicht werden. Die Bauaufsicht ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der Papierform mit der elektronischen Form zu überprüfen.

## Dateiformat

Bauvorlagen sind im PDF oder PDF/A Format zu speichern. Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig.

## Datenstruktur- und Inhalt


Beschreibungen oder mehrseitige Antragsformulare können als eine Datei zusammengefasst werden. Die technischen Bauvorlagen sollten jedoch als Einzeldateien gespeichert sein. Der Dateiname sollte selbsterklärend sein und muss das Erstellungsdatum enthalten. Bitte verwenden Sie keine Umlaute.

Die Daten sind wie folgt in Ordnern zu strukturieren:

- **Antrag** (Formular)
- **Bautechnische Nachweise**
- **Formale Bauvorlagen** (z. B. Statistischer Erhebungsbogen, Nachweis Bauvorlageberechtigung, Vollmachten)
- **Technische Bauvorlagen** (z. B. Lageplan, Bauzeichnungen, Bau- und Betriebsbeschreibungen)

## Maßstabsleiste

Jede zeichnerische Bauvorlage muss im Schriftfeld eine grafische Maßstabsleiste beinhalten, welche den numerischen Bildmaßstab repräsentiert und mit den tatsächlichen Distanzen beschriftet ist. Der Skalierungsgrad soll in einem sinnvollen Verhältnis zum Zeichnungsmaßstab stehen und muss genau sein, da davon alle Maßketten abgeleitet werden. Maßstabsleisten sind erforderlich, da nur so ein genaues Messen auf den Bauzeichnungen am Computerbildschirm möglich ist. Messfehler aufgrund unterschiedlicher Bildschirmauflösungen bzw. Zoomstufen oder nachträgliches Drucken oder Einscannen können durch Orientierung an der Maßstabsleiste vermieden werden.

M 1:100 

M 1:100 

*Beispiele für Maßstabsleisten*